

Ordnung

für die Diplomprüfung im Studiengang Digitale Medien an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Gründungsausschuß für den Standort Zweibrücken der Fachhochschule Kaiserslautern am 07.05.1997 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Digitale Medien an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken, beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 17. Juli 1997 Az.: 15210 Tgb. Nr. 1109/97 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

§1 Zweck der Prüfung

§2 Diplomgrad

§3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§4 Prüfungsausschuß

§5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

§6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§8 Mündliche Prüfungen

§9 Schriftliche Prüfungen

§10 Diplomarbeit

§11 Kolloquium über die Diplomarbeit

§12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

§16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

§17 Wiederholung von Studienleistungen

§18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

§19Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

§20Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

§21Umfang und Art der Diplomvorprüfung

§22Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§23Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§24Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§25Umfang und Art der Diplomprüfung

§26Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§27Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§28Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§29Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

§30Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Digitale Medien. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. "Diplom-Informatiker (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Inform. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können

die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt im Grundstudium 73 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 86 SWS. Davon entfallen im Grundstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 73 SWS, im Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 82 und auf den Wahlbereich 4 SWS.

(4) Das 6. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Der Eintritt ins praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Der Fachbereichsrat kann Abweichungen von dem in Satz 1 genannten Semester beschließen. Dem Studierenden wird für die Dauer des praktischen Studiensemesters ein Betreuer zugewiesen. Der Betreuer entscheidet, ob der Studierende das praktische Studiensemester mit Erfolg durchgeführt hat.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.

(6) Zum Beginn des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) nachzuweisen. Das Vorpraktikum hat einen Umfang von 13 Wochen. Davon müssen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Der Rest ist bei der Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. fünf Vertreter der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG,
2. ein Vertreter der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 FHG,
3. ein Vertreter der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, der Vorsitzende und der Stellvertreter vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit und des praktischen Studiensemesters.

(2) Zu Prüfenden können nur Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in der Fachrichtung bestanden hat.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muß. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Digitale Medien oder Medieninformatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Digitale Medien oder Medieninformatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Digitale Medien oder Medieninformatik an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Für Studienleistungen sind nach Genehmigung des Fachbereichsrats auch andere Formen als die in Abs. 1 genannten zulässig. Ihre Noten werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden u.a. nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch

mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen. Studierende werden in einer Prüfung nur von einem bzw. einer Prüfenden geprüft. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Experimentalklausuren, Klausuren am Rechner, Hausarbeiten und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 3 Stunden und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Hausarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Projektarbeiten sind während der Vorlesungszeit zu erstellen.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 4 ausgegeben werden (Betreuender der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens zwei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Monate verlängert werden. Bei Diplomarbeiten mit experimentellem Charakter oder bei Diplomarbeiten außerhalb der Hochschule beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Diplomarbeit,
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut= eine hervorragende Leistung

2 =gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 =befriedigend= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 =ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 =nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung zusammengefaßt, so errechnet sich die Note aus dem entsprechend den jeweiligen Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichteten Notendurchschnitt. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnittbis 1,5= sehr gut

bei einem Durchschnittüber 1,5 bis 2,5= gut

bei einem Durchschnittüber 2,5 bis 3,5= befriedigend

bei einem Durchschnittüber 3,5 bis 4,0= ausreichend

bei einem Durchschnittüber 4,0= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuß den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und wenn alle Studienleistungen erbracht wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und wenn alle Studienleistungen erbracht wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) und der Studienleistungen (§ 17) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

1. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal

wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Digitale Medien oder Medieninformatik an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

(4) Studierende, die eine Prüfung im Sinne von § 14 Abs. 1 endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang; die Wiedereinschreibung in diesen Studiengang wird ihnen versagt.

§ 17

Wiederholung von Studienleistungen

Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten Bewertung.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Digitale Medien oder Medieninformatik an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

-

-

II. Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, daß sie die inhaltlichen Grundlagen der Medieninformatik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 6) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Prüfungsteile der Diplomvorprüfung, für die der Studierende sich in den ersten drei Semestern ohne triftige Gründe nicht angemeldet hat, gelten als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet. Ist in den ersten drei Semestern kein Versuch unternommen worden, Studienleistungen zu erbringen, so gelten diese als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Zum Hauptstudium kann vorläufig zugelassen werden, wer alle Studienleistungen erbracht und höchstens eine Teilprüfung der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden hat oder wer alle Teilprüfungen bestanden und eine Studienleistung noch nicht erbracht hat. § 3 Abs. 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Digitale Medien an der Fachhochschule Kaiserslautern eingeschrieben war.

§ 21

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das nach den Semesterwochenstunden der entsprechenden Lehrveranstaltungen gewichtete arithmetische Mittel gemäß § 12 Abs. 2 gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 21 Abs. 1 gebildet

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag der Studierenden können die Noten der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

III. Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsteile der Diplomprüfung, für die der Studierende sich in den ersten fünf Semestern nach Abschluß der Diplomvorprüfung ohne triftige Gründe nicht angemeldet hat, gelten als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet. Ist in den ersten fünf Semestern nach Abschluß der Diplomvorprüfung kein Versuch unternommen worden, Studienleistungen zu erbringen, so gelten diese als erstmalig mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Digitale Medien eingeschrieben war.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit aus einem Gebiet der Digitalen Medien und
2. dem Kolloquium über die Diplomarbeit und
3. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus der Note der Diplomarbeit und aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Prüfungen wird die Gesamtnote gebildet. Dabei gehen die Note der Diplomarbeit mit Gewicht 1 und der Durchschnitt der Noten der übrigen Prüfungen mit Gewicht 3 ein. Beim Durchschnitt werden die Noten der übrigen Prüfungen untereinander gleich gewichtet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und -schwerpunkt,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Fachprüfungen,
4. Gesamtnote,
5. Studienleistungen.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Auf Antrag der Studierenden können die Noten der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

-

-

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 30

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 23. Juli 1997

Fachhochschule Kaiserslautern

Der Gründungsbeauftragte für den Standort Zweibrücken

Prof. Kurt Neumeier

Prüfungsgebiete im Grundstudium Anlage 1

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
Lfd. Nr.	Prüfungsgebiet	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich
1	Mathematik und der Grundlagen Informatik			X	X		
2	Software-Entwicklung					X,X	

3	Informationsverarbeitung			X,X			
4	Anwendungsgebiet Medien					X,X	
	Gesamt:			3	1	4	

Prüfungsgebiete im Hauptstudium Anlage 2

Lfd. Nr.	Prüfungsgebiet	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich
1	Softwaretechnik, Datenbanken und Netze			X,X				X			
2	Interaktive Anwendungen			X				X			
3	Multimedia-Produktion			X				X			
4	Betriebswirtschaft und Existenzgründung	X						X			
	Gesamt:	1		4				4			